

Antragsteller

.....
Name Vorname

.....
Straße Hausnummer

.....
PLZ Wohnort

Stadtverwaltung Suhl
Ordnungs-und Bürgeramt
Einwohner-, Zulassungs-und Fahrerlaubniswesen
Friedrich-König-Str.42
98527 Suhl

Antrag auf Auskunftssperre bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange gemäß § 51 Abs.1 BMG

Die Eintragung der o.g. Sperre im Melderegister setzt voraus, dass Sie eine konkrete Gefährdung glaubhaft machen.

Vermutungen stellen keine ausreichende Begründung dar – es geht um die Darlegung von Tatsachen, aus denen nachvollziehbar eine Gefahr hervorgeht.

Beantworten Sie bitte folgende Fragen:

- Warum ist es erforderlich eine Auskunftssperre ins Melderegister der Stadt Suhl einzutragen?
- Durch welche Tatsachen/Umstände wurde die konkrete Gefahr ausgelöst?
- Welche Person bedroht Ihr Leben oder Ihre Gesundheit?
- Was haben Sie bereits unternommen, um Ihre Adresse geheim zu halten?
- Haben Sie rechtliche Schritte veranlasst, um sich zu schützen?

Suhl, den

.....
Unterschrift

Hinweise zur Beantragung von Auskunftssperren gemäß § 51 Abs.1 Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller fordern. Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört. Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.